

Mit Beginn des Monat Dezbr. 1855 kann auf den Remsthal-Boten abonniert werden, was einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient. Die Redaktion.

Stuttgart, den 23. November 1855. Nach vorliegenden Anzeigen wird durch theils unrichtige, theils übertriebene Vorstellungen über die Aufgabe des nächsten Landtags, insbesondere über die Entschädigung des Adels für Ablösungsverluste und für die frühere Neusteuerbarkeit auf die bevorstehende Abgeordnetenwahl in einer Weise einzuwirken gesucht, welche der Regierung zur Pflicht macht, durch Hinweisung auf die wirkliche Lage der Sache, ihrer fernern Entstellung entgegenzutreten.

In Ansehung der Beschwerde der Standesherrn gegen verschiedene Gesetze von 1848—49 hat die deutsche Bundesversammlung, nachdem die Regierung in mehreren umfassenden Schriftsätzen alle Gründe für die Rechtsbeständigkeit dieser Gesetze geltend gemacht hatte, welche ihr irgend zu Gebot standen, am 25. Okt. v. J. den Beschluß gefaßt:

1) was die Gesetze vom 14. April 1848 und 17. Juni 1849, sowie die beiden Gesetze vom 24. August 1849, betreffend die Befreiung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten und der Ueberreste älterer Abgaben, sowie die Zehentablösung, angehe, in Anerkennung der den Reklamanten gebührenden vollen Entschädigung aus Staatsmitteln wegen der ihnen — theils ohne alle, theils ohne genügende Schadloshaltung — entzogenen Eigentumsrechte, Zugungen und Gefälle, die K. württembergische Regierung, welche sich zu einer Revision dieser Gesetze im Sinne der Aufbesserung bereit erklärt, durch Vermittlung des K. Hrn. Bundestagesgesandten zu ersuchen, die zu diesem Behuf eingeleiteten Verhandlungen auf der dem Bundesrecht entsprechenden Grundlage fortzuführen und zum landesverfassungsmäßigen Abschluß zu bringen, die Bundesversammlung aber, welche im eintretenden Fall ihre Kompetenz für die verfassungsmäßige, unter sorgfältiger Erwägung der im Allgemeinen und im Besondern obwaltenden Verhältnisse zu bemessende Erledigung der Beschwerden, sowie die Rechte der Reklamanten reservirt, über das Ergebnis binnen einer Frist von drei Monaten mit einer Nachricht zu versehen.

2) Da das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf sämtliche Theile des Staatsgebietes, das Gesetz vom 4. Juli 1849, betreffend die Aushebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, das Gesetz vom 17. August 1849 über das Jagdwesen, das Gesetz vom nämlichen Tage über die Aushebung der befreiten Gerichtsstände, sowie einzelne Bestimmungen in den unter 1) genannten Gesetzen vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehenten, und vom 24. August 1849, betreffend die Befreiung der Ueberreste älterer Abgaben, mit dem durch die deutsche Bundesakte und die K. Deklarationen den Reklamanten verbürgten Rechtszustande, demnach mit den Bundesgesetzen sich im Widerspruch befänden, die K. Regierung ebenfalls durch Vermittlung des genannten Hrn. Gesandten zu ersuchen, die Behufs einer zur Befriedigung der Reklamanten geeigneten und dem Bundesbeschluß vom 23. August 1851, betreffend die sogenannten Grundrechte des deutschen Volks, entsprechenden Aufhebung oder Abänderung dieser Gesetze getroffenen Einleitungen ebenfalls auf der dem Bundesrecht entsprechenden Grundlage fortzuführen und zum landesverfassungsmäßigen Abschluß zu bringen, die Bundesversammlung aber binnen drei Monaten von dem Ergebnis dieser Verhandlung in Kenntniß setzen zu wollen, wobei dieselbe sich, für den Fall, daß die für alle Theile wünschenswerthe Verständigung alsdann nicht vorliegen möchte, die Erledigung der im Allgemeinen als begründet anerkannten Reklamationen unter allseitiger Erwägung der im Allgemeinen und im Besondern obwaltenden Verhältnisse auf bundesverfassungsmäßigem Wege vorbehalten.

3) Den Reklamanten durch die Bundeskanzleidirektion von vorstehenden beiden Beschlüssen unter dem Verfüg. Nachricht zu geben, wie die Versammlung sich der Erwartung hingebe, daß sie zu Erzielung der nach allen Seiten hin als wünschenswerth erkannten Vereinbarung mitzuwirken bereit sein werden.

Die Schriftsätze, welche die Regierung bei der Bundesversammlung eingereicht hat, werden, sobald der Stand der Verhandlungen es erlaubt, der Oeffentlichkeit, und jedenfalls bei Vorlage des Ergebnisses dieser Verhandlungen der nächsten Stände-Versammlung übergeben werden.

Aus denselben wird hervorgehen, wie sehr die Regierung bemüht war, das Einschreiten der Bundesgewalt zu verhindern, und wie ungegründet daher die Verdächtigungen sind, welche man von einer gewissen Seite her auf die Regierung zu wälzen gesucht hat.

Nach obigem Bundesbeschluß würde nun hinsichtlich desjenigen Theils des Adels, dessen Rechte als durch Art. 14. der deutschen Bundesakte gewährleistet erachtet werden, weiter verfahren, wenn nicht auf dem von der Bundesversammlung zunächst noch offen gelassenen Wege gütlicher Vereinbarung eine billigere Entschädigung vermittelt werden sollte. Wird nun der Regierung die Vermittlung einer solchen Vereinbarung unmöglich gemacht, wird sie dahin gedrängt, der deutschen Bundesversammlung die endliche Entscheidung über das Maß der Schadloshaltung anheimstellen zu müssen, alsdann möchte es sich leicht um ganz andere Opfer handeln, als welche die Regierung im Interesse einer friedlichen Erledigung dieser Angelegenheit der letzten Ständeversammlung angeschlossen hätte.

Die Regierung wollte für sämtliche Gefäll- und Zehent-Berechtigte das Ablösungskapital um 1/3 erhöhen. Da das Ablösungskapital des Adels in runder Summe etwa 12 Mill. Gulden ausmacht, so hätte für ihn jene Aufbesserung sich auf 1,500,000 fl. belaufen. Dieß und nicht mehr hätte der Adel nach dem oft so verkehrt und böswillig besprochenen Entschädigungsgesetz erhalten; 3 Millionen aber und 750,000 fl. wären den Stiftungen, Kirchen, Korporationen, Gemeinden, der Hofdomänenkammer und andern Berechtigten jeden Standes zu gute gekommen!

Nun behaupten bekanntlich die vormaligen Gefäll- und Zehentberechtigten, sehr schwer, ja um mehr als die Hälfte ihres früheren Einkommens verkehrt worden zu sein. Angenommen, es würde sich dieses als richtig herausstellen, angenommen ferner, es würde demjenigen Theil des Adels, welcher nach der Ansicht der Bundesversammlung sich auf den Art. 14. der Bundesakte berufen kann, wirklich volle Entschädigung, also vielleicht der volle Ersatz der verlorenen Hälfte des Einkommens zugesprochen, so ist es nicht schwer, zu berechnen, daß es sich geradezu um Millionen von Gulden handelt, welche zunächst aus Staatsmitteln für diese Kategorie von Berechtigten allein könnten beschafft werden müssen.

Ob Angesichts dieser Gefahr der Vorschlag der Regierung ein billiger und wohlmeinender für das Land war, oder ob er die Angriffe verdiente, welche er erfahren hat, ob es nicht insbesondere zum augenfälligen Vortheil des Landes gereicht hätte, Erörterungen, welche nun in Folge der leidenschaftlichen Behandlung dieser Fragen unumgänglich geworden sind, zu vermeiden, wie solches die Regierung so oft als wünschenswerth bezeichnet hat, darüber wird ein unparteiischer Richter keinen Augenblick mehr im Zweifel sein.

Wie groß die Ablösungsverluste aller Berechtigten sind, welcher Gewinn den Ablösungspflichtigen, zumal bei dem anhaltend hohen Stand der Fruchtpreise zugeslossen ist, wie sodann jene Verluste zu den Ablösungsergebnissen in 10 anderen deutschen Bundesstaaten sich

verhalten, und wie sehr eine angemessene Schadloshaltung aller Berechtigten, jedem Billigdenkenden, sohin als geboten sich darstellen muß, darüber wird die Regierung in der Lage sein, den Ständen seiner Zeit genaue Erhebungen mitzutheilen.

Das es im höchsten Interesse des Landes liegt, auf landesverfassungsmäßigem Wege den Streit nach einem billigen Maße zu schlichten, muß schon darum einleuchten, weil nur alsdann möglich wäre, durch ein geringeres Opfer nicht bloß den Adel, sondern alle Berechtigten zu entschädigen, und zwar, indem hiefür nicht die Staatskasse, sondern diejenigen, welche den Gewinn von den Ablösungsgesetzen hatten, aber auch diese erst nach einer langen Reihe von Jahren, durch weitere Rentenzahlungen, ohne irgend eine Belästigung der Gegenwart, in Anspruch genommen würden.

Jedenfalls kann und solle im Falle einer gütlichen Vereinbarung von einer andern Abänderung der Ablösungsgesetze nicht, vielmehr nur davon die Rede sein, durch ein im Ganzen mäßiges Opfer der Gefällpflichtigen die Gefahr einer ungleich größeren Belastung aller Steuerpflichtigen und die exekutive Einschreitung der Bundesgewalt abzuwenden.

Ebenso wenig ist die Regierung und sind wohl selbst die Beschwerdeführer bei einer gütlichen Erledigung gemeint, die frühere Neusteuerbarkeit wieder herstellen lassen zu wollen. Was aber in Folge des Bundesbeschlusses vom 25. Oktober dieses Jahres Ziffer 2 auf gütlichem Wege dem Adel kaum, wird verjagt werden können, wird sich im Wesentlichen etwa auf das Zugeständnis beschränken, daß die früher exempten größeren geschlossenen Besitzungen in der Eigenschaft von Theilgemeinden, nach den hiefür gegebenen neueren Gesetzesbestimmungen, behandelt werden, und daß in Beziehung auf den größeren Besitz ein bestimmtes Mitwirkungsrecht des Besitzers bei den auf die Steuerpflicht bezüglichen Fragen des Gemeindehaushalts zustanden wird. Hierzu ist aber eine Revision der Gemeindeordnung unumgänglich geboten, welche nicht bloß dem Adel, sondern jedem höher Besteuerten ohne Unterschied des Standes wesentlichen Vortheil brächte. Es bedarf auch kaum der Bemerkung, daß diese Revision keineswegs ausschließlich in der früher vorgeschlagenen, sondern auch in anderer Weise wird bewirkt werden können; ja sie wäre wohl bereits verwirklicht, wenn die aufgelöste Kammer auf eine Berathung des vorgelegten Gesetzesentwurfs eingegangen wäre, denn diese Berathung ist ja gerade verfassungsmäßig dazu bestimmt, die Verschiedenheit der Ansichten zwischen Regierung und Ständen auszugleichen.

Alles dieß mögen die Wähler sich genau vor Augen halten und in ihrem, wohlverstandenen Interesse bei der Wahl eines Abgeordneten für den nächsten Landtag ihr Absehen auf einen Mann richten, welcher nicht jedem Entgegenkommen Behufs gütlicher Erledigung der obschwebenden Fragen schon im Voraus sich verschließt, bevor er nur in die Lage gesetzt ist, die oft in der auffallendsten Weise entstellten Verhältnisse und die neuen Vorlagen der Regierung näher kennen zu lernen! Sollte es doch wohl kaum einem Zweifel unterliegen können, daß in der Ständerversammlung, für welche dem Abgeordneten nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung keine Instruktion, woher es auch sei, ertheilt werden darf, nur durch unbefangene Prüfung aller Gründe und Gegenstände dem wahren Wohl des Landes gedient werden kann, und dieß gerade um so mehr, je schwieriger die Lage der Sache ist. Diese unbefangene Prüfung erwartet die Regierung, und ist berechtigt, sie zu erwarten; sie sieht ihr auch mit derjenigen Ruhe entgegen, welche aus dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung entspringt.

R. Ministerium des Innern: **Sinden.**

**Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.**

**W e l z h e i m.** Die Gebühren auf 1856 für's Regierungsblatt 3 fl., Straf-Erkenntnis 30 kr. (Staats-Anzeiger Nro. 279 S. 2695) sind von jeder Gemeinde und Stiftungspflege für die erforderliche Anzahl von Exemplaren binnen 10 Tagen sammt Quittungsprojekt an die Amtspflege einzusenden.

Den 27. November 1855.

R. Oberamt. — **Heinz.**

**G m ü n d. Verbot: Erneuerung.**

Da das Verbot wegen des Gehens über die Heugen-Wiesen und den Stadt-Garten ungeachtet der angebrachten Warnungshölzer gegenwärtig wieder unbeachtet bleibt, so wird dasselbe hiemit abermals mit dem Bemerken erneuert, daß jedem Dawiderhandelnden un-nachlässiglich eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. angelegt werden wird.

Die Schultheißendämter der nächst gelegenen Orte werden um erneuerte Bekanntmachung an ihre Amts-Angehörigen ersucht.

Den 3. Dezember 1855.

Stadtschultheißenamt. — **Rohn.**

**G m ü n d.** — Den Steuer-Contribuenten diene zur Nachricht, daß pro 1855/56 auf 1 Gulden Staatssteuer 2 fl. 3 kr. Stadt- und Annußschaden kommen.

Man erinnert hiemit an die Einzahlung der ersten Hälfte der sich hienach ergebenden Schuldigkeit.

Den 3. Dezember 1855.

Stadtpflege. — **Hahn.**

**G o t t e s z e l l.**  
Ueber die Lieferung des Mehlbedarfs für die hiesige Strafanstalt auf das Kalenderjahr 1856, findet künftigen

Mittwoch, den 5. Dez. 1855  
Vormittags 10 Uhr

auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle eine Abstreichs-Verhandlung statt.

Indem nun etwaige Liebhaber hiezu eingeladen werden, hat man beizufügen, daß der monatliche Bedarf an Roggenmehl ca. 120 Ctr., Kernmehl ca. 70 Ctr. betragen wird, und auswärtige, der Verwaltung nicht schon bekannte Liebhaber sich über Prädislat und Vermögen auszuweisen haben.

Den 28. Nov. 1855.

R. Zucht- und Verwaltung.

Ober-Justiz-Ässessor  
**v. Endres.**

**F o r s t a m t W e l z h e i m.**  
**Auffreicht-Verkauf von Nuzholz.**

Am Samstag, den 15. d. M. werden von Früh 10 Uhr an in Seiboldsweller bei Wirth Fritz aus den Staatswaldungen folgende Holz- und Schwarzengehehen (bei Seiboldsweller) und Rüblander (bei Breitenfürst), im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Werk-Buchen 16—32' lang, 11—18" m. D., 21 Stämme, Birken 16—24' lang, 5 bis 11" m. D., 15 Stämme, Tannen Sägholz 16—48' lang, 12—24" m. D., 73 Stämme, Langholz 60—90' lang, meist über 1" bis zu 17" Ablass, 127 Stämme.

Zum Vorzeigen dieser Hölzer sind die betreffenden Forstlöcher bereit zu finden:

1) am Verkaufs-Tag selbst Früh 8 Uhr in Seiboldsweller

für die Walddistrikte Fallende Holz und Schwarzengehehen.

2) am Tag vor dem Verkauf Mittags 2 Uhr in Breitenfürst (Krone.)  
Dez. 1. Dezbr. 1855.

Königl. Forstamt.  
**Dielen.**

**G m ü n d.**

**Gläubiger-Aufruf.**

Um die Realtheilung über die Verlassenschaft des kürzlich gestorbenen Johannes Wiedmann, gemesenen Bürgers und Bäckers, auch Wittwers in Gmünd und früheren Rosenwirths in Waldstetten, mit Sicherheit vornehmen zu können, ergeht an Diejenigen, welche an den Johannes Wiedmann, und an seine verstorbene Ehefrau Ursula, geborne Feuerle, aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, die Aufforderung, diese Ansprüche

**binnen 15 Tagen**

bei dem Gerichts-Notariat oder Waifengericht anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls sie die ihnen aus der Nichtberücksichtigung bei fraglicher Verlassenschafts-Theilung entstehenden Nachtheile lediglich sich selbst zuschreiben haben.

Den 1. Dez. 1855.

R. Gerichts-Notariat und Waifengericht Gmünd.  
vdt. Gerichts-Notar  
**Schill.**

**G m ü n d.**

**Versteigerung.**

Mittwoch den 5. Dezember Nachmittags 2 Uhr werden in der Stadtkaserne an nachstehenden Journirfütchen und Geräthschaften gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft: wollene Teppiche, Matten u. Polster, Schlänche, Strohsäcke, einiges Schreinwerk und Leinwand-Lumpen.

Den 30. Nov. 1855.

Kasernen-Inspektion.

**S t a d t G m ü n d .**  
In der Gantmasse des Silber-  
arbeiters Ignaz Weimann  
dahier kommt

**Mittwoch den 19. Dez. d. J.**  
Vormittags 11 Uhr  
1 zweistöckiges Wohnhaus mit  
4,9 Ruthen angebauter Werk-  
statt auf dem Entengraben  
neben Gebrüder Deyhle  
und Böhmu. der Straße,  
1 einstöckiges Waschhaus mit  
Kohlhütte daselbst nebst  
8,4 Ruthen Gemüsegarten,  
Anschlag 1200 fl.  
zum erstenmal im öffentlichen Auf-  
streich zum Verkauf.  
Den 26. Nov. 1855.  
Gemeinderath.  
vdt. Rathschreiber  
**Bichler.**


**G m ü n d .**  
**Jagd-Verpachtung.**  
In Folge des Gesetzes vom  
27. Okt. d. J. sind die Jagden,  
welche der Stadtpflege zustehen,  
in 5 Distrikte eingetheilt worden:  
Es bilden  
den I. Distrikt:  
die Grundfläche der Markung  
Gmünd auf dem rechten Rems-  
Ufer;  
den II. Distrikt:  
die Grundfläche der Markung  
Gmünd auf dem linken Rems-  
Ufer;  
den III. Distrikt:  
die Waldungen der Stadt- und  
Spitalpflege Gmünd auf dem  
Nalbuch;  
den IV. Distrikt:  
der Wald Röd bei Weiser;  
den V. Distrikt:  
die Waldungen Thanwald und  
Kohlfau in dem Gemeindebezirk  
Großdeinbach.  
Diese Jagd-Distrikte werden  
am  
Donnerstag den 6. d. M.  
Vormittags 8 Uhr  
in der Kanzlei der unterzeichneten  
Stelle auf 3 Jahre u. 7 Monate  
im öffentlichen Aufstreich verpachtet,  
wozu Pacht-Liebhaber eingeladen  
werden.

Bemerkst wird, daß nur solche  
Steigerer zugelassen werden, welche  
bereits im Besitze von Jagdkarten  
sind, oder durch Zeugnisse nach-  
weisen, daß ihnen nach Art. 8  
und 9. des neuen Jagdgesetzes  
die Ausstellung einer Jagdkarte  
weder verweigert werden, muß,  
noch kann.  
Den 3. Dez. 1855.  
Stadtpflege.  
**Sahn.**

**G m ü n d .**  
**Geld auszuleihen.**  
Die unterzeichnete  
Stelle hat ungefähr  
**4000 fl.** Grund-  
stockgelder gegen 5%  
Verzinsung und doppelte Pfand-  
Sicherheit auszuleihen.  
Den 3. Dez. 1855.  
Stadtpflege.  
**Sahn.**



**R e c h t e r g .**  
Gerichts-Bezirks-Gmünd.  
**Liegenschafts-Verkauf.**  
Aus der  
Gant-Masse  
des Franz  
Joseph

  
Franz, Pfeifenmachers zu Vor-  
derweiler-Rechberg, wird die vor-  
handene Liegenschaft, bestehend:  
**G e b ä u d e :**  
1. einstöckiges Wohnhaus im  
Dri Vorderweiler.  
**A c k e r :**  
3/12 Juchert in der Kirchstaig,  
am Samstag den 22. Dez. d. J.  
Nachmittags 1 Uhr  
in dem Geschäfts-Lokal zu Hinter-  
weiler-Rechberg im öffentlichen  
Aufstreich zum Verkauf gebracht  
werden. Hiezu werden die Kaufs-  
Liebhaber eingeladen.  
Den 21. Nov. 1855.  
Schultheißenamt.  
**Scherr.**

**L i n d a c h .**  
**Jagd-Verpachtung.**  
Am Donnerstag den 6. d. M.  
wird die Jagd auf der Markung  
Lindach  
Vormittags 10 Uhr  
auf hiesigem Rathhaus verpachtet,  
wozu man Pacht-Liebhaber, Aus-  
wärtige mit Zeugnissen versehen  
einladet.  
Den 1. Dez. 1855.  
Schultheiß.  
**Bühner.**

**D u r l a n g e n .**  
**Jagd-Verpachtung.**  
Die Jagd auf der hiesigen Ge-  
meinde-Markung wird am  
Mittwoch den 5. Dez. d. J.  
Mittags 12 Uhr  
auf dem Rathhaus in Durlangen  
im öffentlichen Aufstreich verpach-  
tet werden, wozu die Jagd-Lieb-  
haber eingeladen sind.  
Den 29. Nov. 1855.  
Schultheißenamt.  
**König.**

**G r o ß d e i n b a c h .**  
**Jagd-Verpachtung.**  
Am  
Freitag den 7. Dez. d. J.  
Mittags 12 Uhr  
wird die Jagd auf der hiesigen  
Gesamts-Gemeinde-Markung mit  
6968 Morgen in ein, zwei oder  
drei Distrikte von der unterzeich-  
neten Stelle verpachtet werden.  
Gut prädisirte und sonst zu  
Uebernahme einer Jagd geeignete  
Liebhaber sind zu dieser Verhand-  
lung eingeladen.  
Den 29. Nov. 1855.  
Schultheißenamt.  
**Kolb.**

**L o r a c h .**  
**Jagd-Verpachtung.**  
Die Jagd auf der hiesigen Ge-  
samts-Gemeinde-Markung wird  
am Samstag den 8. Dez. d. J.  
Vormittags 10 Uhr  
auf hiesigem Rathhaus verpachtet,

zu welcher Verhandlung die Jagd-  
Liebhaber eingeladen werden.  
Den 26. Nov. 1855.  
Schultheißenamt.  
**Seeger.**

**K i r c h e n l i r n b e r g .**  
**Jagd-Verpachtung.**  
Die Jagd auf der hiesigen  
Gesamts-Gemeinde-Mar-  
kung wird am  
Samstag den 8. Dez. d. J.  
Vormittags 10 Uhr  
auf drei Jahre (in einem Distrikte)  
vor der unterzeichneten Stelle ver-  
pachtet werden.  
Gut prädisirte und sonst zu  
Uebernahme einer Jagd geeignete  
Liebhaber sind zu dieser Verhand-  
lung eingeladen.  
Den 24. Novbr. 1855.  
Schultheißenamt.  
**Schumann.**

**W ä s c h e n b e u r e n .**  
**Jagd-Verpachtung**  
Die Jagd auf der hiesigen Ge-  
samts-Gemeinde-Markung wird  
am  
Freitag den 14. Dez.  
Vormittags 8 Uhr  
auf hiesigem Rathhause verpachtet,  
wozu Liebhaber eingeladen wer-  
den  
Den 30. Novbr.  
Schultheißenamt.  
**Ruhn.**

**W a l d h a u s e n .**  
Oberamt Weizheim.  
**Jagd-Verpachtung.**  
Am Samstag den 15. Dezbr.  
Nachmittags 2 Uhr  
wird auf dem hiesigen Rathhaus  
die Jagd der Gesamts-Gemeinde  
verpachtet, zu welcher Verhand-  
lung, die Liebhaber hiemit einge-  
laden werden.  
Den 30. Nov. 1855.  
Schultheißenamt.  
**Schmann.**

**Vermischte Anzeigen.**  
**G m ü n d .**  
Eine größere Partie Kar-  
toffeln sehr gut und billig bei  
A. Herlikofer.

Der Königl. bay. privilegirte  
**Hoffmann'sche**  
**Zahn-Balsam,**  
welcher die heftigsten Schmerzen in  
einer Minute stillt, das Zahnfleisch  
kräftigt, die wackelnden Zähne bes-  
festigt, die gesunden Zähne sehr  
schön erhält, die angegriffenen vor  
gänzlichem Verderben schützt, und  
einen angenehmen Geruch im  
Munde hervorbringt, ist zu haben  
bei **Ignaz Deibele** in Gmünd.

**Z e u g n i s s :**  
Unter den vielen Atesten, welche  
die Heilkräfte des Hoffmann'schen  
Zahnbalsams bestätigen, wollen  
wir nur eines hervorheben:  
Der Unterzeichnete überzeugete sich  
bei eigenen Zahn-Schmerzen  
(Folge cariösen Verderbnisses eines  
gezeichneten und andauernden  
schmerzstillenden Wirkung des  
Zahnbalsams des Hofmalers  
Joh. Hoffmann dahier.  
Dieses Mittel hat noch das vor  
andern Zahnmittel sehr Empfeh-  
lenswerthe, daß ihm der wi-  
derliche unangenehme Geschmack  
und Geruchs-Eindruck aller an-  
dern fehlt.  
Dies bezeugt:  
**Münchz., 12. Oktober 1853.**  
Dr. v. Weisbrod  
Ober-Medicinalrath und  
Universitäts-Professor.

**G m ü n d .**  
Einen modernen einspannigen  
**Schlitten** hat zum Ausleihen  
parat; sowie einen ein- und zwei-  
spannigen vierstzigen Kasten-  
schlitten um billigen Preis zu ver-  
kaufen oder auszuleihen.  
Bäckermeister **Flaig.**

**G m ü n d .**  
Bis Lichtmess ist ein kleines  
**Logis** zu vermieten.  
Zu erfragen bei der  
Redaktion.

**G m ü n d .**  
Kleine **Kartoffeln u. Vieb-  
rüben** werden zu kaufen gesucht.  
Zu erfragen bei der  
Redaktion.

**G m ü n d .**  
**Auktion von Damenputzwaaren.**  
Um mich, wie schon früher erwähnt, dem Haushaltungs-Ges-  
chäft mehr widmen zu können, und mein Geschäft aufzugeben,  
bin ich gesonnen, nächstkommenden  
Donnerstag den 6. d. M. Nachmittags 1 Uhr  
in meiner Behausung hinter dem Pfauen eine **Auktion** gegen  
gleich baare Bezahlung abzuhalten, bestehend in: **Hüten und  
Hauben**, nach neuester Façon, **Chemisettes, Unter-  
ärmel, Spitzen, Tüll, Bänder, Blumen** und alle in  
dieser Fachrichtung liegende Artikel, und lade hiezu freundlich ein.  
**Theresia Melber.**

**G m ü n d .**  
**Kartoffel zu verkaufen.**  
Gute Kartoffel hat Jm- und Simrweis zu verkaufen.  
**Jansen.**

G m ü n d.  
Ein heizbares Zimmer, Kammer und Küche hat zu vermieten Grünsfelder.

G m ü n d.  
Ein beinahe neuer schwarzer ziemlich großer **Muff** mit rother Seide ausgefüttert wurde irgendwo liegen gelassen. Es wird um

die Zurückgabe an die Redaktion d. Bl. höfl. ersucht.

G m ü n d.  
Ein unteres **Logis** für eine kleine Familie hat sogleich oder bis Lichtmes zu vermieten Maurermeister Klein in der Ledergasse.

G m ü n d.  
Ein tragbares, gusseisernes, noch wenig gebrauchtes **Sparsbeerdchen** ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d.  
Eine **Kammer** mit Bett auf

dem Thürlsteg ist zu vermieten. Bei wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.  
Für zwei ledige Herrn ist ein heizbares **Zimmer** sogleich zu vermieten. Bei wem? sagt die Redaktion.

## Empfehlende Erinnerung.

**Eau d'Atropa** oder feinste flüssige Schönheits-Seife. Seit 18 Jahren bei beiden Geschlechtern in großen Ehren stehend, und erprobt als beste Toilette-Seife, ist es zur Genüge bekannt, welche bewundernswürdige Zartheit, Weiße und Weiche sie der Haut verleiht, dieselbe von Sommerprossen, Leber- und andern gelben und braunen Flecken und sonstigen Unreinheiten befreit und ihr den schönsten und blühendsten Teint gibt. Preis: 20 fr. das kleine und 40 fr. das große Glas; **Mailändischer Haar-Balsam**, das große Glas zu 54 fr., das kleine zu 30 fr.; **Eau de Mille fleurs** und **Extrait d'Eau de Cologne triple** zu 18 fr. und zu 36 fr.; **Ess-Bouquet** von unvergleichlichem Wohlgeruch zu 15 fr.; **Anadoli** oder orientalische Zahneinigungsmaße zu 12 fr. und 24 fr.; **Dust-Essig** zu 15 fr.; **Macassar** und **Klettenwurzöl** zu 9 und 12 fr.

Allein-Verkauf in Schwäbisch Gmünd bei **Franz v. Auer's Wittwe.**

**Carl Kreller**, Chemiker in Nürnberg.

Stuttgart, 30. Nov. (A. M. J.) Während man noch vor kurzem ziemlich allgemein befürchtet hatte, die nächste Kammer der Abgeordneten würde in Folge der Agitation gegen das sogenannte Sechsmillionengesetz eine entschieden radikale Färbung erhalten, scheint es denn doch, daß die Belehrungen der Regierung über diese Angelegenheit nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sind, und daß ein Umschwung der öffentlichen Meinung in dieser Sache nicht allzu fern steht. Insbesondere hat — so viel bis jetzt bekannt — das Wahlmanifest der Regierung auf dem Land viele durchaus irrige Vorstellungen über die wahre Sachlage aufgeklärt. In der That müßte es doch eine arge Verblendung sein, wenn die Stadt Ulm z. B. einen Abgeordneten in die Kammer schicken wollte, der gegen das Ablösungsentwädigungsgesetz stimmt, während die Ulmer Bürgerschaft den auf mehrere Tausende von Gulden jährlich sich belaufenden Verlust ihrer Stiftungs- und Gemeindefassen in sehr fühlbaren Zahlen auf ihrem Steuerzettel verzeichnet findet; während es ferner notorisch ist, daß Ulm, nur wegen seines Verlustes, den es durch die Ablösungen erlit, milde Beiträge für seine Münsterrestauration in ganz Deutschland zusammensuchen muß. Ähnliches gilt für viele andere Städte und Gemeinden des Landes, die großes Gemeinde- oder Stiftungseigenthum besaßen, das durch die Ablösung oft fast um die Hälfte und mehr geschmälert worden ist, wie Gmünd, Biberach, Kottweil, Eßlingen u. s. w. Gmünd z. B. hat 12,000 fl. jährlich durch die Ablösung verloren. Was sehr dafür spricht, daß die öffentliche Meinung, welche durch die Agitation seitens der Demokratie gegen den Adel völlig irre geführt, auf den rechten Weg zurückzukehren anfängt, ist auch der Umstand, daß seit einigen Tagen selbst kleinere Blätter vom Land einigen Muth zu zeigen anfangen, und nicht mehr bloß Artikel gegen die Entschädigung, sondern auch Artikel für dieselbe aufnehmen, was bisher nirgends der Fall war, indem bis daher der „Staats-Anzeiger“ in seinem Kampf gegen den „Beobachter“ und den „Schw. Merkur“ ganz allein gestanden. Der Grundsatz der Demokratie: „Lieber soll gar Niemand eine Entschädigung erhalten, als daß der Adel eine erhält“, will dem Landmann doch nicht recht einleuchten, zumal er einsehen zu lernen beginnt, daß durch längern Widerstand am Ende Niemand eine Entschädigung erhält als eben der Adel, dem man sie so beharrlich verweigern will.

### Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd.

(Fortsetzung.)

Art. 6. Für einen Gemeindefagdabstrakt ist nur 1 Pächter und 1 Theilhaber zulässig, die übrigens die Jagd auch durch einen von ihnen bezeichneten Stellvertreter ausüben lassen können; dem Pächter und Theilhaber beziehungsweise ihrem Stellvertreter ist erlaubt, andere Personen mit auf die Jagd zu nehmen.

Uebertragung des Gemeindefagdpackts an einen Dritten (Asterpach) kann nur mit Einwilligung der Gemeinde Statt finden.

Niemand, mag er die Jagd als Eigenthümer, Pächter, Theil-

haber, Stellvertreter, erwalter, Jäger, oder Jagdgast ausüben, darf ohne eine für sei Person je auf die Dauer eines Staatsjahrs ausgestellte, übrige für das ganze Jahr gültige Jagdkarte, jagen.

Für die Ausstellung einer Jagdkarte ist eine Sporel von vier Gulden zu bezahlen.

Das Erlegen von Raubthieren in Wohnungen und mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räumen (Art. 2, Ziff. 3) zu Abwendung von Schaden kann unter Beachtung der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften durch den Eigenthümer ohne Erlangung einer Jagdkarte geschehen.

Das erlegte Thier gehört dem Erleger.

Art. 8. Die Ausstellung von Jagdkarten muß verweigert werden:

- 1) Allen, welchen der Besitz und das Tragen von Schießwaffen nach Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853\*) untersagt ist;
- 2) Geisteskranken und unter Curatell gestellten Verschwendern;
- 3) Allen, welche in den letzten 3 Jahren Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten haben.

#### \*) Anmerkung.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 enthält folgende Bestimmung:

Der Besitz und das Tragen von Schießwaffen ist untersagt:

- 1) allen denjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewisse Zeitdauer verlustig sind;
- 2) den wegen Wilderei, Landstreicherei, Betrugs, Asotie oder wegen wiederholten Jagdrevells gerichtlich oder polizeilich bestraften, sowie solchen Personen, welche bei Verübung einer Contrebande oder Zolldefraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt haben und deshalb nach Art. 15 des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 gestraft worden sind, während der ersten sechs Jahre nach ergangenem Straferkenntniß;
- 3) denjenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- 4) solchen Personen, welche Feuerwaffen zu Verbrechen oder Vergehen mißbraucht haben und aus diesem Grunde durch gerichtliches Erkenntniß des Rechts, Waffen zu besitzen oder zu tragen, für eine gewisse Zeit verlustig erklärt worden sind.

Wenn Jemand, welcher Schießwaffen besitzt, das Recht zu diesem Besitze in den vorbemerkten Fällen verliert, oder nach dem Verluste dieses Rechts durch Erbschaft oder Vermächtniß in den Besitz von Schießwaffen kommt, so hat er die Waffen unverweilt bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen, widrigenfalls er in die in Art. 11 bezeichnete Strafe verfällt.

(Fortsetzung folgt.)